pflichteten zurückgehen und diesen Maßstab mit dem des präsumtiven Mahlverkehrs vergleichen können.

Secr. Hartz: Ich bin mit dem, was Se. Königl. Hoheit äußerte, einverstanden. Uebrigens habe ich nicht übersehen, daß der von mir vorgeschlagene Modus an sich vortheilhafter für den Zwangsberechtigten sein würde; und darum deutete ich zugleich an, daß ein Abschlag gegen das Resultat, was sich bei der Ablösung nach meinem Vorschlage herausstellen würde, angenommen werden möge. Indeß es soll mich sehr freuen, wenn mein Antrag Gelegenheit gegeben hat, ein allerseitig genügendes Auskunftsmittel zur Ausfüllung der, wie anerkannt wird, wirklich vorhandenen Lücke durch die Deputation ermittelt zu sehen.

Präsident: Wenn es angemessen erscheint, den Gegenstand an die Deputation zu verweisen, so würde ich die Frage auf die Paragraphe jetzt aussetzen und die Kammer nur fragen: Ob sie das Gutachten der Deputation: „statt 6 Jahre: 5 Jahre zu setzen" genehmige? Die Kammer tritt einstimmig bei.

§. 17. lautet:

„(Ablösung der Rente mit Kapital.) Die festzustellende Ablösungsrente kann zu jeder Zeit durch Kapitalzahlung mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage aufgehoben werden."

Die Deputation schlägt vor, nach dem Worte: „kann" die Worte einzuschalten: „auf einvierteljährige Aufkündigung Seiten des Berechtigten wie des Verpflichteten."

Bürgermeister Hübler: Ich bin mit dem Vorschlage der Deputation ganz einverstanden, muß indeß doch der Kammer anheim geben, ob nicht in manchen Fällen, namentlich wo der Ablösungsbetrag zu größern Summen ansteigen dürfte, die Bestimmung einer vierteljährigen Aufkündigung für den Verpflichteten mitunter drückend erscheinen werde. Ich stelle daher den Antrag, daß eine halbjährige Kündigungsfrist eintreten möge.

Der Antrag wird auf die Frage des Präsidenten ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Schill: Es scheint allerdings im ersten Augenblicke eine Beschwerde gegen die Verpflichteten darin zu liegen; allein da durch die neuere Landrentenbankverordnung nachgelassen ist, daß die Verpflichteten die Renten an die Landrentenbank überweisen können, und daß die Landrentenbank eintritt, wenn der Berechtigte Zahlung verlangt und die Verpflichteten sie nicht leisten können, so glaube ich, daß hierdurch die Befürchtung einer Beschwerde beseitigt wird; jedoch scheint es mir angemessen, wenn halbjährige Kündigung angenommen wird, weil die Landrentenbank halbjährig abschließt.

Referent v. Carlowitz: Inwiefern jene Bestimmungen über die Landrentenbank auch hierauf Anwendung finden könnten, das ist eine Frage, die noch nicht entschieden ist. Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß die I. Kammer sich mit der Staatsregierung nothwendig einverstanden erklären müsse. Uebrigens ist am Ende die Bestimmung einer einvierteljährigen Aufkündigung eine sehr willkührliche, und ich würde als Referent kein Bedenken haben, vorausgesetzt, daß die übrigen Deputations-Mitglieder damit einverstanden sind, das Deputations-Gutachten dahin abzuändern, daß die Kündigungsfrist auf ein halbes Jahr festzusetzen sei.

Nachdem die Deputations-Mitglieder dieses Einverständniß erklärt haben, stellt der Präsident die Fragen: Ob die Kammer den Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler zur §. 17., welchen die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, genehmige, und ob sie mit demselben die Paragraphe selbst annehme? Es erfolgt auf beide Fragen kein Widerspruch.

Referent v. Carlowitz verliest §. 18., welche lautet:

„(Besondre Bestimmungen wegen der Erbpachtsmühlen.) Wenn eine Zwangsmühle in Erbpacht ausgethan ist, so hat bei eintretender Ablösung des Mahlzwanges der Erbpachter die jährliche Ablösungsrente zu genießen, dagegen den Erbpachtszins ohne Abzug an den Erbverpachter fortzubezahlen. Wird aber die jährliche Geldrente anderweit abgelöset, so erhält der Erbverpachter das Kapital und hat dagegen den Erbpachter wegen der wegfallenden Rente entweder durch Erlaß am Erbpachtszinse, oder, wo dieser nicht zureicht, durch baare jährliche Vergütung des Uebermaßes zu entschädigen."

Die Deputation hat hierbei Nichts zu erinnern.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich erlaube mir bei dem letzten Satze der Paragraphe eine Anfrage, und es wird von der Beantwortung abhängen, ob ich noch ein Amendement stellen werde. Es ist hier bestimmt, daß dann, wenn durch Kapital abgelöst wird, der Erbverpachter das Kapital erhalten und den Erbpachter wegen Wegfall der Rente entweder durch Erlaß am Erbpachtzinse, oder, wo dieser nicht zureicht, durch baare jährliche Vergütung des Uebermaßes entschädigen soll. Hier scheint eine Norm zu fehlen, wonach der Erbpachtzins ermäßigt werden soll, und dann ist über den Betrag der jährlichen Vergütung des Uebermaßes auch keine feste Bestimmung aufgestellt. Nun würde das wohl ganz nach dem Ablösungsgesetz zu bestimmen sein, und ich würde wünschen, daß dies gleich hier ausgesprochen werde; denn in der 80. §. des Ablösungsgesetzes ist bestimmt verordnet: „Das zu zahlende Kapital hat nicht der Erbpachter, sondern der Erbverpachter zu erhalten; die 4prozentigen Zinsen dieses Kapitals sind sodann dem Erbpachter an dem Kanon abzurechnen; insofern sie denselben übersteigen, hat der Erbpachter selbst in soweit das Kapital zu erhalten." Hier weiß man gleich, wie viel Prozente man zu rechnen hat. Auch ist es weit einfacher, daß man den Mehrbetrag des Kapitals an den Erbpachter überweist, und es würde hier, wenn nicht sonst Bedenken stattfinden, gesagt werden können: „wird die Rente anderweit abgelöst, so erhält der Erbverpachter das Kapital, und es treten dann die Bestimmungen der 80. §. des Ablösungsgesetzes ein." Es ist freilich in der 21. §. bemerkt: „so treten — die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes §. 167. flg. ein." Aber diese Bestimmungen enthalten nicht die Norm, den Zinsfuß, nach welchem das Kapital berechnet und der Kanon gemindert werden soll, sondern nur die Bestimmungen, welche bei der Ablösung der übrigen Lasten und Leistungen eintreten sollen, die noch sonst auf dem Grundstück ruhen, so wie über die sonstige Wahrnehmung